

höher insurance services gmbh

Berufshaftpflichtversicherung für Immobilientreuhänder (Immobilienmakler, Immobilenverwalter und Bauträger) 01/2008

Das Berufsbild

- Nach § 117 der GewO umfasst das Berufsbild der Immobilientreuhänder die T\u00e4tigkeiten der Immobilienmakler, der Immobilienverwalter und der Bautr\u00e4ger.
- 2) Der Tätigkeitsbereich des Immobilienmaklers umfasst
 - die Vermittlung des Kaufes, Verkaufes und Tausches von unbebauten und bebauten Grundstücken und von Rechten an Immobilien einschließlich der Vermittlung von Nutzungsrechten an Immobilien (wie sie z.B. durch Timesharing-Verträge erworben werden) und der Vermittlung des Kaufes, Verkaufes und Tausches von Wohnungen, Geschäftsräumen, Fertigteilhäusern und Unternehmen;
 - 2. die Vermittlung von Bestandverträgen über Immobilien einschließlich der Vermittlung von Bestandverträgen über Wohnungen, Geschäftsräume und Unternehmen;
 - 3. den Handel mit Immobilien einschließlich des Mietkaufes. Dazu zählt auch die Errichtung von Bauten, die der Makler als Bauherr durch befugte Gewerbetreibende zum Zweck der Weiterveräußerung als Ganzes ausführen lässt;
 - 4. die Vermittlung von Beteiligungen an Immobilienfonds;
 - die Beratung und Betreuung für die in Z 1 bis 4 angeführten Geschäfte. Gewerbetreibende, die zur Ausübung dieser Tätigkeiten berechtigt sind, sind auch zur Vermittlung von Hypothekarkrediten (siehe § 1Abs 1 Z 18 BWG) sowie zur Vermittlung von Privatzimmern an Reisende zu vorübergehendem Aufenthalt sowie zur Führung eines Gästezimmernachweises berechtigt.
- 3) Der Tätigkeitsbereich des **Immobilienverwalters** umfasst sämtliche Tätigkeiten, die zur Verwaltung von bebauten und unbebauten Liegenschaften, deren Erhaltung, Instandsetzung, Verbesserung und Sanierung notwendig und zweckmäßig sind. Dazu zählen auch das Inkasso von Geldbeträgen sowie die Leistung von Zahlungen, die im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit stehen. Immobilienverwalter sind weiters berechtigt,
 - im Rahmen des Verwaltungsvertrages Haus- und Wohnungseigentümer in Steuerangelegenheiten zu beraten sowie Schriftstücke und Eingaben zu verfassen;
 - 2. Verwaltungstätigkeiten für einzelne Miteigentümer einer Liegenschaft durchzuführen, sofern dadurch kein Interessenkonflikt mit der Eigentümergemeinschaft entsteht, deren Liegenschaft sie verwalten;
 - 3. bei dem von ihnen verwalteten Objekten einfache Reparatur- und Ausbesserungsarbeiten durchzuführen.
- 4) Der **Tätigkeitsbereich des Bauträgers** umfasst die organisatorische und kommerzielle Abwicklung von Bauvorhaben (Neubauten, durchgreifende Sanierungen) auf eigene oder fremde Rechnung sowie die hinsichtlich des Bauaufwandes einem Neubau gleichkommende Sanierung von Gebäuden. Der Bauträger ist auch berechtigt, diese Gebäude zu vonwerten
- 5) Immobilientreuhänder sind auch berechtigt, im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung und ihres Auftrages ihre Auftraggeber vor Verwaltungsbehörden, Fonds, Förderungsstellen und Körperschaften öffentlichen Rechts sowie bei Gericht zu vertreten, sofern kein Anwaltszwang besteht.
- 6) Die Vertragserrichtung durch Immobilientreuhänder ist dann zulässig, wenn diese im Ausfüllen formularmäßig gestalteter Verträge besteht.

1. Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist die im Versicherungsschein genannte versicherte natürliche oder juristische Person, die über eine aufrechte Gewerbeberechtigung als Immobilientreuhänder gemäß § 117 GewO bzw. § 94 Z 35 GewO oder eine Teilberechtigung als Immobilienmakler, oder Immobilienverwalter oder Bauträger (§ 117 (2),(3) oder (4) GewO) verfügt oder erfolgreich bzw. mit positiver Bescheiderlassung oder Zurkenntnisnahme der Anmeldung durch die befugte Gewerbebehörde beantragt hat.

2. Versicherte Personen / An- und Abmeldung

2.1. Alle in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen gelten entsprechend für die einzelnen Versicherten. Es geltend die Allgemeinen Bedingungen zur Berufshaftpflichtversicherung für Immobilientreuhänder, Immobilienmakler und Bauträger, weiters finden die Regelungen der zugrundeliegenden AVBV in Verbindung mit den adhaesiven Rechtsnormen des ÖVersG auf das Einzelvertragsverhältnis Anwendung.

3. Versichertes Risiko

3.1. Berufshaftpflichtversicherung

Versichert ist, nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVBV) sowie der nachfolgenden Bestimmungen, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten aus seiner gewerberechtlich und aufsichtsrechtlich befugten Tätigkeit als Immobilientreuhänder gemäß § 117 GewO bzw. § 94 Z 35 GewO oder je nach der bestehenden Teilberechtigung als Immobilienmakler, oder Immobilienverwalter oder Bauträger (§ 117 (2),(3) oder (4) GewO) im Sinne des § 117 GewO in der jeweils bei Schadenszufügung gültigen Fassung.

Gegenständlich der Bedingungen gelten alle befugt ausgeführten Tätigkeiten der Versicherungsnehmerin/ des Versicherungsnehmers im Rahmen der Gewerbeordnung und sonstiger österreichischer Aufsichtsbestimmungen (wie z.B. des BWG oder der sonstigen auf diese Berufsgruppe anwendbaren beruflichen Ausübungsvorschriften, als versichert.

4. Versicherungssummen

4.1. Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall

Variante A:EUR100.000,00für VermögensschädenVariante B:EUR500.000,00für VermögensschädenVariante C:EUR 1.000.000,00für VermögensschädenVariante D:EUR 2.000.000,00für VermögensschädenVariante E:EUR 5.000.000,00für Vermögensschäden

- 4.3. Die Mindestversicherungssumme ist jene nach § 117 GewO von mindestens 100 000 Euro pro geschädigten Vertragspartner ohne Vereinbarung eines Selbstbehaltes von mehr als fünf vH.
- 4.4. Der Versicherer leistet je Versicherten für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens die im Versicherungsschein genannte Maximalversicherungssumme, mit Ausnahme der gesetzlichen Mindestdeckungssumme nach § 117 (7) GewO, die im Versicherungsjahr unbegrenzt zur Verfügung steht.

5. Vertragsgrundlagen

§ 117 GewO und die Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVBV) sowie – soweit hiervon abweichend – die Vereinbarungen im Rahmen der Police zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer des Vertrages.

6. Deckungserweiterungen und Deckungseinschränkungen

- 6.1. Abweichend von Artikel 4. I. 4. AVBV bezieht sich der Versicherungsschutz prinzipiell auf Haftpflichtansprüche aus allen in Pkt.3.1. (Versichertes Risiko) gewerblich befugt ausgeübten angeführten Tätigkeiten.
- 6.2. In Ergänzung von Artikel 4 AVBV erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Haftpflichtansprüche, die dadurch entstanden sind, dass

- die vorgenommenen Rechtsgeschäfte oder Handlungen oder Unterlassungen vorsätzlich gegen die guten Sitten, das Gesetz ,
 Ausübungsverordnungen oder gegen die berufsständischen Ausübungsrichtlinien für Immobilientreuhänder bzw.
 Immobilienmakler, Immobilienverwalter oder Bauträger , wie z.B. die Standes- und Ausübungsregeln für Immobilienmakler, in der bei
 Eintritt des Versicherungsfalles aktuellen Fassung verstoßen, Steuerhinterziehungs- oder Geldwäschezwecken oder zur Finanzierung
 des Terrorismus iS der §§ 365mff GewO bzw. der Richtlinie 2005/60/EG zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke
 der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie die Richtlinie 2006/70/EG mit Durchführungsbestimmungen für die Richtlinie
 2005/60/EG oder nachfolgender Richtlinien gedient oder einen Tatbestand geschaffen haben, der den
 Gläubigerschutzbestimmungen des Insolvenzrechtes unterliegt. Eine grob fahrlässige Beratung durch den Versicherten erfüllt jedoch
 für sich alleine noch keinen Ausschlusstatbestand, auch wenn es sich hierbei um ein standeswidriges Verhalten im Sinne der
 berufsständischen Ausübungsrichtlinien handelt;
- 6.2.2. Garantie- und Erfolgszusagen gemacht oder über den Wert von Sachen und Rechten Zusicherungen gemacht oder Auskünfte erteilt werden, es sei denn sie sind die Folge von fahrlässigen Tun oder Unterlassen im Zusammenhang mit von der Versicherungsnehmerin zu erstellenden Gutachten im Rahmen mit ihrer Gewöhnlicherweise zu erbringenden Tätigkeit gem. Gewerbeordnung;
- 6.2.3. Tätigkeiten für Auftraggeber ausgeführt werden, die mit dem Versicherten durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis oder Kapitalbeteiligung verbunden sind. Dies gilt jedoch nur im Ausmaß der jeweiligen Beteiligung;
- 6.2.5. die Schweigepflicht absichtlich und bewusst verletzt oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unbefugt verwertet werden;
- 6.2.6. in Aussicht gestellte Renditen, Gewinnerwartungen, Entwicklungen und steuerliche Erwartungen nicht eingetroffen sind oder, dass Entscheidungen anstelle des zu beratenden Auftraggebers getroffen werden, insbesondere z.B. Ermessungsentscheidungen;
- 6.2.7. unrichtige positive Aussagen zur bestimmten Nutzbarkeit von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen getroffen werden, sofern keine Wert- bzw. Sachverständigengutachten zur Belegung eingeholt wurden; die Unterlassung entsprechender Aufklärung über Immobilien und deren Eigenschaften als Berufspflicht nach § 1299 ABGB an den Kunde ist jedenfalls versichert;
- 6.2.8. Schätzungsgutachten ohne Bezug auf den Ertragswert der Immobilie abgegeben werden;
- 6.2.9. Immobilienfondanteile vermittelt werden, für die keine Berechtigung zum öffentlichen Vertrieb in Österreich bestehet oder die unter Verletzung von Bestimmungen des Kapitalmarktgesetzes vertrieben werden;
- 6.2.10. Für die Verletzung von Vorschriften über Höchstprovisionen und Maximalentgelte oder die Zulässigkeit von Gebühren oder Spesenersätzen und betreffend Ansprüche aus nicht berechtigten Entgelten oder betreffend die teilweise oder gänzliche Rückforderung von Provisionen oder Entgelten;
- 6.2.11. Die Veruntreuung oder das Abhandenkommen von anvertrauten Vermögenswerten oder inkassierten oder verwahrten Geldern inklusive Fremdgeldern oder aus der rechtswidrige Vermischung von Vermögenswerten betreffend verwaltete Immobilien oder der Verletzung zur Führung von Anderkonten je verwaltete Immobilien (z.B. wegen vorsätzlicher Verletzung der Pflichten zur Führung von Anderkonten)
- 6.2.12. vorsätzlichen Pflichten nach Gesetz, Verordnungen, Auftrag oder Kundenweisung oder von Standesregeln verletzt wurden oder
- 6.2.13. Betreffend Ansprüche auf Rechnungslegung oder Information ohne damit zugefügten Vermögensschäden

7. Örtlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

- 7.1. Abweichend von Art. 4. I. 1. AVBV und Art. 3 AHVB gilt der Versicherungsschutz weltweit außer den U.S.A. und Kanada, wobei nur solche Schadenersatzansprüche versichert sind, die vor österreichischen Gerichten erwirkt werden oder erwirkt werden können. Auf den jeweiligen Einzelvertrag und alle anderen Bestimmungen findet österreichisches Recht Anwendung. Als in U.S.A. und Kanada entstehende Schäden gelten solche, die sich auf in diesen Ländern befindliche Immobilien oder Vermögenswerte oder dort befindliche Geschädigte oder auf deren Territorien gesetzte Handlungen oder dort zu setzende aber unterlassene Handlungen oder vor Behörden oder Gerichten dieser Länder geltend gemachte Ansprüche beziehen.
- 7.2. Der Versicherungsschutz ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert oder erheblich behindert wird.
- 7.3. Der Versicherungsschutz ist nicht gegeben, wenn der Versicherte oder dessen Erfüllungsgehilfe für die schadensstiftende Tätigkeit oder Unterlassung zum Zeitpunkt der Tätigkeit oder Unterlassung nicht befugt war. Gleiches gilt bei Verwendung von nach geltenden Gesetzen Verordnungen oder Standesregeln nicht befugt eingesetzten oder sonst unbefugten Erfüllungsgehilfen.
- 7.4. Der Versicherungsschutz ist nicht gegeben, sofern sich der Anspruch auf Irrtumsanfechtung, als Folge der Ausübung von Rücktrittsrechten oder sonst die Rückforderung von nicht geschuldeten Leistungen, nicht aber auf Schadensersatz von Vermögensschäden bezieht.

8. Zeitlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

- 8.1. Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder während der vereinbarten Nachhaftungszeit dem Versicherer angezeigt werden und sofern der Verstoß der einen Versicherungsfall unter dieser Polizze zur Folge haben kann nicht vor dem in der Polizze genannten Rückwirkungsdatum begangen wurde , wobei für Schäden die im Nachhaftungszeitraum angezeigt werden der auslösende Verstoß während der Wirksamkeit des laufenden Vertrages vorgefallen sein muss. Im Übrigen finden die Regelungen der zugrundeliegenden AVBV Anwendung. Der zeitliche Geltungsbereich bezieht sich frühestens auf den Zeitpunkt der Erlangung der einschlägigen Berufsbefugnis.
- 8.2. Die Wirksamkeit des Versicherungsschutzes beginnt für den einzelnen Versicherten mit dem im Beitrittsformular (siehe Pkt.2.3.) ersichtlichen Datum, frühestens jedoch mit Einzahlung der für den Zeitraum zwischen Anmeldung und nächster Hauptfälligkeit gültigen Prämie durch den Versicherten und endet mit dessen Abmeldung bzw. Kündigung, spätestens jedoch mit Beendigung des gegenständlichen Vertrages.
- 8.3. Versicherungsfall in der Berufshaftpflichtversicherung (Pkt. 3.1.) ist ein Verstoß im Sinne des Art. 1 AVBV.
 Wird der Schaden durch Unterlassung gestiftet, so gilt im Zweifel der Verstoß an dem Tage begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden, jedenfalls aber am Tage der Beendigung des Versicherungsschutzes des Versicherten.

9. Nachhaftung

Versicherungsschutz ist nicht gegeben, wenn die Geltendmachung des Anspruches des Dritten oder die Meldung des Schadensfalles an den Versicherer nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Versicherungsschutzes des Versicherten erfolat

10. Übernahme der Nachhaftung eines Vorvertrages- Subsidiarität

Bestand bis zum Beginn des Versicherungsschutzes aus diesem Vertrag Versicherungsschutz für das Berufshaftpflichtrisiko des Versicherten bei einem anderen Versicherer, gilt zusätzlich:

Die Versicherer sind nicht verpflichtet, den Versicherungsnehmer für einen Schadenersatzanspruch oder für Schadenersatzansprüche zu entschädigen, welche und soweit diese durch eine andere Versicherung des Versicherungsnehmers gedeckt sind, außer für einen allfälligen durch die Versicherung nicht gedeckten Mehrbetrag.

Ist der geltend gemachte Schaden auch unter einem anderen Versicherungsvertrag gedeckt, so geht der anderweitige Versicherungsvertrag vor. Die Leistungspflicht des Versicherers besteht nur, wenn und insoweit der Schaden unter dem anderweitigen Vertrag nicht gedeckt gilt.

11. Selbstbehalt

- 11.1. Abweichend von Art. 3 (2) AVBV trägt der Versicherte von jeder Schadenersatzleistung bis maximal 5 % der Versicherungssumme (siehe § 117 (7) GewO) selbst.
- 11.2. Soweit einem geschädigten Dritten ein Direktanspruch gegen den Versicherer zusteht (siehe Pkt. 12), erbringt der Versicherer diesem gegenüber die Versicherungsleistung unter Abzug eines Selbstbehaltes. Die Leistung wird dann ohne Abzug eines Selbstbehaltes erbracht, wenn dadurch die Leistung in Ansehung eines sich auf eine Pflichtversicherung nach § 117 GewO berufenden Dritten (§ 158c VersVG) unter die Mindestversicherungssumme nach § 117(7) GewO fallen würde . In diesem Fall ist der dem Selbstbehalt gem. Pkt. 11.1. entsprechende Betrag vom Versicherten unverzüglich nach dessen Vorschreibung durch den Versicherer an diesen zu überweisen.

12. Soweit eine gesetzliche Verpflichtung des Versicherten zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung besteht, sind die §§ 158b bis 158i VersVG anzuwenden.

Der Versicherer hat ein Erlöschen des Versicherungsschutzes dem Versicherungsnehmer, wen dieser selbst nicht prämienzahlungspflichtig ist und somit nicht vom Verzug Kenntnis hat schriftlich bekannt zu geben und im Fall des Prämienverzuges diesem Gelegenheit zur Zahlung und Wiederherstellung des Versicherungsschutzes binnen 14 Tagen ab Verständigung vom qualifizierten Verzug zu geben.

Auf den gegenständlichen Vertrag ist österreichisches Recht anzuwenden. Erhobene Ansprüche einer Dritten oder eingebrachte Klagen sind binnen 14 Tagen dem Versicherer schriftlich anzuzeigen

13. Die Prämie

Die Prämie wird nach dem jeweiligen Tarif geschuldet.

14. Prämienbemessung

Der Versicherungsnehmer hat dem Versichere die für die Prämienbemessung notwendigen Teile seiner Steuerbescheide, Bilanzen oder Steuererklärungen des vergangene Jahres zur Hauptfälligkeit der Prämie des Folgejahres zu übermitteln, Einsicht zu gewähren und willigt in die Einsichtnahme des Versicherers bei Behörden im Fall des Verstoßes gegen diese Pflichten ein.

15. Prämienregulierung

Prämienbemessungsgrundlage für die Erst- und Folgeprämien sind die von den einzelnen Versicherten jeweils gewählten und in diesem Vertrag vereinbarten Versicherungssummen sowie den objektiven Risikomerkmalen abhängig.

Die gewünschten Versicherungssummen sind vom Versicherten dem Versicherer jeweils pro Folgejahr bis spätestens einen Monat vor der jeweiligen Hauptfälligkeit über die diesen Vertrag verwaltende Firma bekanntzugeben.

16. Vertragslaufzeit

Der gegenständliche Vertrag gilt für die Zeit vom Monat des vereinbarten Deckungsbeginnes bis zum Ende des gleichen Monats im darauffolgenden Kalenderjahres (vorläufiger Ablauf). Er verlängert sich jedes Mal um ein Jahr, wenn er nicht mindestens drei Monate vor Ablauf der Vertragszeit von einem der Vertragsteile schriftlich gekündigt worden ist.

Maklerklausel

Der Versicherungsnehmer hat für den Vertrieb und Prämieninkasso die Firma

Solange der Versicherungsnehmer nichts Gegenteiliges mitteilt, wird der gesamte Geschäftsverkehr im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag mit dieser Firma abgewickelt.

Der Versicherer hat die Höher Insurance Services GmbH A-2351 Wr. Neudorf, IZ-NÖ-SÜD, Strasse 1, Objekt 50, Top 5 Telefon: +43(0)2236 43446 * Fax: +43(0)2236 865346

mit seiner Vertretung beauftragt.

Versicherungsanträge sowie Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers, die entweder ein Versicherungsverhältnis begründen, den Deckungsumfang eines bestehenden Versicherungsverhältnisses erweitern oder Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall sind, gelten jedoch erst mit ihrem tatsächlichen Eingang beim Versicherer als diesem zugegangen.

Allgemeine Bedingungen zur Berufshaftpflichtversicherung für Immobilientreuhänder, Immobilienmakler und Bauträger

Artikel 1 Begriffsbestimmungen

- Versichertes Risiko ist je nach der auf der Polizze ausgewiesenen individuellen Vereinbarung die T\u00e4tigkeit des Versicherungsnehmers als
 - 1.1. Immotreuhänder
 - 1.2. Immomakler
 - 1.3. Bauträger

Es handelt sich hierbei um beispielsweise, aber nicht abschließend um:

Das **versicherte Risiko** umfasst alle Eigenschaften, Rechtsverhältnisse und Tätigkeiten, zu denen der Versicherungsnehmer im Rahmen seines Gewerbes (siehe § 117 GewO idgF) oder im Rahmen eines Nebenrechtes nach §§ 31 und 32 GewO berechtigt ist. Ausgenommen sind Tätigkeit "soweit diese nach andren Gesetzen anderen Berufsgruppen vorbehalten sind, wie die Vermittlung von Personalkrediten nach § 1 Abs 1 Z 18 BewG, von Versicherungen durch nicht in das Vermittlerregister eingetragen Vermittler is des §§ 137-138, 365c GewO oder betreffend die Verfassung von Verträgen und juristischen Schriftsätzen über die Verwendung von Vertragsformularen oder die Vertretung von Parteien über den Bereich des § 117 (5) und (6) GewO hinaus. Ebenso ausgenommen sind Ansprüche von Kunden aus der Entgegennahme von Entgelten oder Vorteilen entgegen § 1009 und § 1013 ABGB oder von Treuhandschaften über den Bereich des § 117 (3) GewO hinaus.

- 2. **Reiner Vermögensschaden** ist ein Schaden, der weder Personen- noch Sachschaden ist und sich auch nicht aus einem Personen- und / oder Sachschaden herleitet (ausgenommen Anlegerentschädigungsfälle die auch als solcher versichert sind)
- 3. **Schadenersatzverpflichtung** ist die Verpflichtung zum Ersatz eines Schadens, die dem Versicherungsnehmer wegen eines reinen Vermögensschadens aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erwächst.
- 4. **Versicherungsfall** ist die erstmalige schriftliche Anspruchserhebung des tatsächlich oder vermeintlich Geschädigten gegenüber dem Versicherungsnehmer im direkten Zusammenhang mit dem versicherten Risiko.

Serienschaden: Als ein Versicherungsfall gelten auch alle Folgen

- eines aus mehreren Tätigkeiten und / oder Unterlassungen resultierenden einheitlichen Schadens, auch wenn diese Tätigkeiten ganz oder teilweise durch Personen vorgenommen wurden, für die der Versicherungsnehmer nach dem Gesetz einzutreten hat.
- einer T\u00e4tigkeit. Dabei steht die Versicherungssumme f\u00fcr Anspruchserhebungen, die aus mehrfachem, auf gleichem oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendem Tun oder Unterlassen resultieren, einmal zur Verf\u00fcgung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.
- 5. **Gegenstand des Deckungsanspruches** des Versicherungsnehmers gegenüber dem Versicherer sind folgende Leistungen, die der Versicherer im Versicherungsfall übernimmt:
 - 5.1. die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen
 - 5.2. die Deckung von Kosten der außergerichtlichen und / oder der gerichtlichen Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung bzw. (anteilig) soweit eine solche geltend gemacht wird.
- 6. **Versicherungssumme** ist die Höchstleistung des Versicherers für einen Versicherungsfall. Das gilt unabhängig davon, auf wie viele schadenersatzpflichtige Personen sich der Versicherungsschutz erstreckt. Diese umfasst mindestens den Betrag nach § 117 GewO.

Artikel 2 Versicherungsschutz

- 1. Bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme übernimmt der Versicherer im Versicherungsfall die Erfüllung von Deckungsansprüchen gemäß Art. 1 Pkt. 5.
- 2. Nicht umfasst vom Leistungsversprechen gemäß Pkt. 1 sind
 - 2.1. Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung;
 - 2.2. Ansprüche auf Gewährleistung für Mängel
 - 2.3. Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen
 - 2.4. Ansprüche auf Rückforderung von Leistungen (Kondiktionen)
 - 2.5. Ansprüche auf Rückforderung überhöher Entgelte
 - 2.6. Ansprüche auf Ausfolgung anvertrauter Gelder oder Vermögenswerte, insbesondere betreffend Werte die nicht auf Anderkonten veranlagt wurden
 - 2.7. betreffend Regressansprüche gegen Erfüllungsgehilfen
 - 2.8. auf Erfüllung besonderer vertraglicher Zusagen

- 2.9. aus der Entgegennahme unzulässiger Entgelte oder Vorteile
- 2.10. aus der vorsätzliche Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher oder sich aus Ausübungs- oder Standesregeln ergebender Pflichten
- 2.11 aus der vorsätzlichen Vermischung oder vorsätzlichen pflichtwidrigen Verwendung von Geldern und Vermögenswerten und Nichtveranlagung auf Anderkonten.
- 2.12. aus der vorsätzlichen Mitwirkung von Steuerhinterziehung oder vorsätzlicher Verletzung von Abgaben- oder Beitragsvorschriften oder damit in Zusammenhang stehenden Melde- oder Erklärungs- oder Abfuhrpflichten.
- 3. Der Versicherungsschutz umfasst auch den Einsatz und die Verwendung elektronischer Datenverarbeitung (Hard- und Software) sowie die Programmierung soweit dies zur Wahrnehmung der gesetzlichen Verpflichtungen des Versicherungsnehmers im Rahmen des versicherten Risikos für den eigenen Bedarf erfolgt und es sich bei Verstößen nicht um solche gegen die Datenschutzverordnungen oder das DSG 2000 oder dieses ersetzende Normen die Anwendung finden können bezieht.
- 4. Der Versicherungsschutz umfasst im Rahmen des versicherten Risikos auch Schadenersatzverpflichtungen
 - 4.1.der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben in seiner jeweiligen räumlichen und sachlichen Ausdehnung angestellt hat;
 - 4.2. sämtlicher übriger Arbeitnehmer, die der Versicherungsnehmer in Ausübung seines Gewerbes beschäftigt, für Schäden, die diese in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen;
 - 4.3. sonstiger Personen, die für den Versicherungsnehmer im Rahmen des versicherten Risikos befugt und ohne Verletzung von gesetzlichen Anmeldungs- oder sonstigen Pflichten oder Standesregeln tätig werden, soweit dafür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht (Subsidiärdeckung).

Artikel 3 Örtlicher Geltungsbereich

Es finden die Regelungen der AVBV zum örtlichen Geltungsbereich Anwendung.

Artikel 4 Zeitlicher Geltungsbereich

Es finden die Regelungen der AVBV zum zeitlichen Geltungsbereich Anwendung.

Artikel 5 Summenmässiger Umfang

- 1. Der Versicherer leistet für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres höchstens mit der vertraglich in der Polizze vereinbarten Deckungssumme, mindestens aber mit der gesetzlichen Mindestdeckungssumme nach § 117 GewO.
- 2. Die Versicherung umfasst zusätzlich zur Regelung des Art. 2 Pkt.1 auch
 - 2.1. den Ersatz von Rettungskosten gemäß § 62 VersVG
 - 2.2. die Kosten der Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren, das wegen einer Handlung oder Unterlassung eingeleitet wurde, die einen Haftpflichtanspruch begründen könnte, sofern diese Kosten auf Weisung des Versicherers aufgewendet wurden. Die Kosten gemäß Pkt. 2.1. u. 2.2. sowie die Kosten der Schadensbegutachtung, der Rechtsberatung des Versicherers oder des versicherten und der Schadensabwehr werden auf die Versicherungssumme gemäß Art.1 Pkt.6. angerechnet, vorbehaltlich des § 158c und des § 117 (7) GewO.
- 3. An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die der Versicherungsnehmer kraft Gesetzes oder gerichtlicher Anordnung zur Deckung einer Schadenersatzverpflichtung vorzunehmen hat, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang, wie an der Ersatzleistung.
- 4. Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung einer Schadenersatzverpflichtung durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert und der Versicherer mittels eingeschriebenen Briefes die Erklärung abgibt, seinen vertragsgemäßen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, hat der Versicherer für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten aufzukommen.
- 5. Der Versicherungsnehmer hat von jeder Schadenersatzleistung und Kostenzahlung den in der Polizze ausgewiesenen Betrag selbst zu tragen. Die Ersatzleistung bzw. Kostenzahlung erfolgt jedoch gegenüber dem geschädigten Dritten ohne Verrechnung des Selbstbehaltes. Dieser ist vom Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich und ohne Aufrechnungsmöglichkeit gegenüber andersgearteten Ansprüchen direkt zu refundieren.

Artikel 6 Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

- 1. Der Versicherungsschutz ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung, die Schadenregulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer selbst verhindert wird.
- 2. Der Versicherungsschutz umfaßt weiters keine Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers
 - 2.1. wegen Schadensstiftung durch vorsaetzliches Abweichen von Gesetz, Ausübungsverordnung oder Standesregel oder sonstiger die Tätigkeit betreffender Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Machtgebers oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung.
 - 2.2. wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von Geld, Wechsel, Wertpapieren und Wertzeichen oder sonstigen Vermögenswerten.
 - In Bezug auf Prämien und Schäden gelten jedoch fahrlässig herbeigeführte Versicherungsfälle im Rahmen des Zahlungsverkehrs bis zur maximalen Schadenshöhe im Rahmen der jeweils vereinbarten Versicherungssumme versichert;
 - 2.3. wegen Veruntreuung des Versicherten, Versicherungsnehmers oder seitens des Personals oder Erfüllungsgehilfen des Versicherungsnehmers oder anderer Personen, deren er sich bedient oder aus der Verwahrung von Vermögenswerten außerhalb der notwendigen Tätigkeiten einer Hausverwaltung nach § 117(3) GewO.
 - 2.4. aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers
 - als Mitglied von Aufsichtsräten, Beiräten, Verwaltungsräten und
 - als Mitglied von Vorständen, als Geschäftsführer, Leiter, Syndikus oder Angestellter von vom Versicherungsnehmer verschiedenen Unternehmen, Genossenschaften, Stiftungen und Vereinen;
 - . als aerichtlich beeideter Sachverständiger
 - . als Sachverständiger betreffend die Bewertung von Immobilienvermögen bei Immobilienfonds und Immobilieninvestmentfonds der Rahmen von Kapitalmarkt- oder Börsenprospekten
- 3. Der Versicherungsschutz umfasst ferner keine Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers gegenüber Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, sowie Angehörige des Versicherungsnehmers; als Angehörige gelten der Ehegatte des Versicherungsnehmers (die außereheliche Gemeinschaft ist in ihrer Auswirkung der ehelichen gleichgestellt) und die mit dem Versicherungsnehmer in gerader Linie oder im 2. Grad der Seitenlinie Verwandten oder Verschwägerten. Ansprüche von Mündeln, gegen den in dieser Eigenschaft versicherten gerichtlich bestellten Vormund werden durch diese Ausschlüsse nicht betroffen.

Wenn die oben genannten Personen allerdings in der Firma des Versicherten als Mitarbeiter in den in diesem Vertrag versicherten Funktionen und Tätigkeiten mitarbeiten und befugt und nachweislich zum Zeitpunkt des schadensstiftenden Ereignisses als angemeldete Dienstnehmer tätig sind, besteht kein Ausschluss dieser Haftung.

- 4. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch nicht auf Haftpflichtansprüche
 - 4.1. aus Garantie- und Erfolgszusagen;
 - 4.2. aus der Vermischung von Fremdgeldern oder Vermögenswerte der Kunden
 - 4.3. die dadurch entstanden sind, dass in Aussicht gestellte Renditen, Entwicklungen und Verzinsungen nicht eingetroffen sind oder diesbezüglich unrichtige Angaben gemacht wurden.
 - 4.4. Aus besonderen Zusicherungen über den Wert von Sachen oder Rechten, es sei diese sind im Rahmen von gewöhnlicherweise zu erbringenden gutachterlichen Tätigkeiten als Folge einer fahrlässigen Schädigung gegenüber einem Dritten erfolgt.

Artikel 7 Obliegenheiten

Die Verletzung folgender Obliegenheiten bewirkt die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 VersVG, soweit diese vorsätzlich erfolgte:

- Der Versicherungsnehmer hat den Eintritt des Versicherungsfalles, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer schrifflich anzuzeigen. Der Pflicht zur Anzeige des Versicherungsfalles wird genügt, wenn die Anzeige binnen 14 Tagen nach dem Zeitpunkt abgesendet wird, in dem der Dritte den Haftpflichtanspruch dem Versicherungsnehmer gegenüber außergerichtlich geltend gemacht hat oder ein Disziplinarverfahren wegen der den Haftpflichtanspruch begründenden Handlung oder Unterlassung eingeleitet worden ist.
- 2. Macht der Dritte seinen Haftpflichtanspruch gegen den Versicherungsnehmer gerichtlich geltend, ergeht gegen den Versicherungsnehmer eine Strafverfügung, eine Streitverkündung, eine einstweilige Verfügung oder wird gegen ihn ein Beweissicherungsverfahren eingeleitet, so ist der Versicherungsnehmer außerdem verpflichtet, dem Versicherer hievon unverzüglich Anzeige zu erstatten. Gegen Zahlungsbefehle oder Klagen hat der Versicherungsnehmer überdies in offener Frist die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel (Einspruch, Klagebeantwortung) zu ergreifen und vom Geschehen den Versicherer in Kenntnis zu setzen und den vom Versicherer beauftragten Rechtsanwalt mit seiner Vertretung zu beauftragen.

- 3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Versicherungsfalles dient, sofern ihm dabei nicht Unbilliges zugemutet wird. Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Versicherungsfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Versicherungsfalles erheblichen Schriftstücke einzusenden.
- 4. Kommt es zum Prozess über die Schadenersatzverpflichtung, so hat der Versicherungsnehmer die Prozessführung dem Versicherer zu überlassen, dem vom Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht zu erteilen und alle von diesem oder dem Versicherer für nötig erachteten Aufklärungen zu geben.
- 5. Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Schadenersatzverpflichtung anzuerkennen, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer nach den Umständen die Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnte.
- 6. Wenn der Versicherungsnehmer infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangt, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist er verpflichtet, dieses Recht auf seinen Namen vom Versicherer ausüben zu lassen. Pkt.3 und 5 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 8 Vollmacht des Versicherers

Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Verpflichtung zur Leistung alle ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben, Vergleiche zu schließen und auch Ansprüche gegen Dritte Mithaftende oder Mitverursacher oder Regresspflichtige namens des Versicherungsnehmer zu erheben, einzuklagen und zu verfolgen.

Artikel 9 Entschädigungszahlung

- 1. Der Versicherer hat die Entschädigung binnen vier Wochen, von dem Zeitpunkt an zu leisten, in welchem der Dritte vom Versicherungsnehmer befriedigt oder der Haftpflichtanspruch des Dritten durch rechtskräftiges Urteil, durch Anerkenntnis oder Vergleich festgestellt worden ist. Soweit gemäß Art. 2 Kosten zu ersetzen sind, ist die Entschädigung binnen zwei Wochen von der Mitteilung der Berechnung an zu leisten. Renten hat der Versicherer jeweils am Fälligkeitstag zu zahlen.
- 2. Hat der Versicherungsnehmer Rentenzahlung zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck aufgrund der österreichischen Sterbetafel ÖVM 80/82 und eines Zinsfußes von jährlich 3 % ermittelt (siehe Rententafel).
- 3. Der Versicherer ist berechtigt, nach vorheriger Benachrichtigung des Versicherungsnehmers die diesem gebührende Entschädigung, soweit der Versicherungsnehmer dem Dritten zur Leistung verpflichtet ist, unmittelbar an diesen zu zahlen. Auf Verlangen ist der Versicherer verpflichtet, die Zahlung an den Dritten zu bewirken.
- 4. Von Zahlungen des Versicherers zu entrichtende öffentliche Gebühren und Abgaben sind vom Versicherungsnehmer zu vergüten.

Artikel 10 Abtretung des Versicherungsanspruches

Der Versicherungsanspruch darf vor seiner endgüttigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

Artikel 11 Versicherung für fremde Rechnung

Soweit die Versicherung neben Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers selbst auch Schadenersatzverpflichtungen anderer Personen umfaßt, sind alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäß anzuwenden. Sie sind neben dem Versicherungsnehmer im gleichen Umfang wie dieser für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.

Artikel 12

Versicherungsperiode; Prämie; Beginn des Versicherungsschutzes; Prämienregulierung

1. Versicherungsperiode

Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für eine kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres.

2. Prämie; Beginn des Versicherungsschutzes

- 2.1. Der Versicherungsnehmer hat die Depositprämie einschließlich Nebengebühren unverzüglich nach Aushändigung der Polizze zu bezahlen. Der Versicherungsschutz beginnt mit dieser Zahlung, jedoch nicht vor dem in der Polizze festgesetzten Zeitpunkt. Wird die Polizze nach diesem Zeitpunkt ausgehändigt, die Prämie dann aber binnen 14 Tagen bezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz zu dem festgesetzten Zeitpunkt.
- 2.2. Folgeprämien einschließlich Nebengebühren sind zu den in der Polizze festgesetzten Zeitpunkten zu entrichten.
- 2.3. Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten die §§ 38, 39 u. 39a VersVG (siehe Anhang). Rückständige Folgeprämien dürfen nur innerhalb eines Jahres nach Ablauf der nach § 39 VersVG gesetzten Zahlungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden.

3. Prämienregulierung:

Die jeweilige Folgeprämie aus diesem Vertrag richtet sich nach der jeweiligen Versicherungssumme und wird nach Erfassung der Schadensstatistik am Ende eines jeden Jahres nach den wirtschaftlichen Einschätzungen und den diesen zugrunde liegenden gesetzlichen Voraussetzungen des Landes, in dem der Versicherer seinen Hauptsitz hat, entsprechend angepasst. Diese Anpassung darf sich allerdings nur in einem für diesen Vertrag extra vereinbarten %-Satz bewegen, der in Anlehnung an die handelsüblichen Indexierungen zu vereinbaren ist

4. Der Versicherer hat das Recht, die Angaben des Versicherungsnehmers zu überprüfen. Der Versicherungsnehmer hat zu diesem Zweck Einblick in sämtliche maßgebende Unterlagen , insbesondere alle Bücher und Schriften und dessen Rechungswesen zu gewähren. Hat er schuldhaft unrichtige Angaben gemacht oder wird die Information oder Einsicht verweigert oder schuldhaft unwahre Angaben gemacht, so ist der Versicherer unter Berücksichtigung des § 6 VersVG ab jenem Zeitpunkt von der Verpflichtung zur Leistung frei, in dem der Versicherungsnehmer die richtigen und vollständigen Angaben oder die Beibringung von Unterlagen spätestens zu machen gehabt hätte. Die Leistungsfreiheit endet, mit Einlangen der richtigen und vollständigen Angaben und Unterlagen beim Versicherer.

Artikel 13 Vertragsdauer, Kündigung, Risikowegfall

1. Vertragsdauer

Der Vertrag ist auf die in der Polizze festgesetzte Zeit abgeschlossen. Beträgt diese mindestens 1 Jahr, so gilt das Versicherungsverhältnis jedes Mal um 1 Jahr verlängert, wenn es nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf der Vertragszeit von einem der Vertragsteile schriftlich gekündigt worden ist.

2. Kündigung im Versicherungsfall

- 2.1. Hat nach dem Eintritt des Versicherungsfalles der Versicherer seine Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung dem Versicherungsnehmer gegenüber anerkannt, oder die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert, so ist jeder Teil berechtigt, das Versicherungsverhältnis zur Hauptfälligkeit zu kündigen. Das gleiche gilt, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Weisung erteilt, es über den Haftpflichtanspruch des Dritten zum Rechtsstreit kommen zu lassen.
- 2.2. Für die Kündigung finden die Regelungen des WG Paragraph 158 ff sowie adhaesive Rechtsnromen Anwendung.
- 3. Konkurs, Ausgleich des Versicherungsnehmers Der Versicherer kann nach Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.

4. Risikowegfal

- 4.1. Fällt ein versichertes Risiko vollständig und dauernd weg, so erlischt die Versicherung bezüglich dieses Risikos. Im Übrigen findet Paragraph 9 Ziffer IV ff. AHB Anwendung.
- 4.2. Die Einschränkung der behördlichen Zulassung bewirkt die Einschränkung des Versicherungsvertrages auf den verbleibenden Umfang.
- 4.3. Wird der Versicherungsvertrag vorzeitig aufgelöst, so gebührt dem Versicherer die Prämie incl. allfälliger Unkosten nur für die bis dahin verstrichene Vertragslaufzeit.
- 4.4. Eine Kündigung nach Pkt. 1., Pkt. 2 oder ein Risikowegfall nach Pkt. 4 schließt die Anwendung der Bestimmungen des Art. 12, Pkt.3 nicht

Artikel 14 Besondere Bestimmungen für die Pflichtversicherung gemäß § 117 GewO

Soweit eine gesetzliche Verpflichtung des Versicherten zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung gemäß 117 Pflichtversicherung für den Immobilientreuhänder besteht, finden folgende Bestimmungen Anwendung:

- 1. Die §§ 158c Abs. 1 bis Abs. 4, 158d, 158e, 158g und 158i VersVG sind sinngemäß anzuwenden.
- 3. Es gilt eine fünfjährige Nachhaftung als vereinbart.

- 4. Der Versicherer hat ein allfälliges späteres Erlöschen des Versicherungsschutzes bei sonstiger Schadenersatzpflicht der für den Versicherten zuständigen Behörde nach § 117 (9) unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.
- 5. Auf den gegenständlichen Vertrag ist österreichisches Recht anzuwenden.

Artikel 15 Verjährung, Klagefrist

Für die Verjährung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag und die Geltendmachung von Ansprüchen auf Leistung ailt § 12 VersVG.

Artikel 16 Gerichtsstand

Für die aus diesem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das Gericht des inländischen Wohnsitzes des Versicherungsnehmers oder das Handelsgericht Wien zuständig.

Artikel 17 Schriftlichkeitserfordernis

Soweit in den Bedingungen nichts anderes vorgesehen ist, bedürfen sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers an den Versicherer der Schriftform. Darunter fallen auch Fax und zertifiziertes Email. Die Versicherungsvermittler sind zu deren Entgegennahme berechtigt, sie sind jedoch nicht berechtigt, Erklärungen für den Versicherer abzugeben.

Anhänge

EUROPÄISCHE KLAUSEL ÜBER KLAGEZUSTELLUNG UND GERICHTSSTAND

Es gilt als vereinbart, dass diese Versicherung ausschließlich den Gesetzen und Gerichtsverfahren von Österreich unterliegt und daß alle Streitfälle, welche unter, aus oder in Verbindung mit dieser Versicherung entstehen, ausschließlich der Gerichtsbarkeit eines jeden zuständigen Gerichtes in Österreich unterworfen sind.

Die hieran beteiligten Versicherer vereinbaren, dass alle Vorladungen, Anzeigen oder gerichtlichen Verfügungen, welche ihnen zum Zwecke der Beschreitung des Rechtsweges gegen sie in Zusammenhang mit dieser Versicherung zuzustellen sind, ordnungsgemäß zugestellt gelten, wenn sie an diese adressiert sind und ihnen zu Händen von

Association of Underwriters known as Lloyd's Zweigniederlassung Österreich Hauptbevollmächtigter: Dr. Harald Svoboda Kantgasse 3, A-1010 Wien Tel.: (43-1) 713 07 13, Fax: (43-1) 713 24 21 Email: harald.svoboda@lloyds.com Handelsgericht Wien, FN 319038 z

ausgeliefert wurden, welcher ermächtigt ist, die Zustellung in ihrem Namen anzunehmen.

Die Versicherer verzichten durch die oben gewährte Ermächtigung nicht auf ihre Rechte in Zusammenhang mit irgendeinem besonderen Aufschub oder irgendwelchen besonderen Fristen, auf welche(n) sie in Verbindung mit der Zustellung solcher Vorladungen, Anzeigen oder gerichtlichen Verfügungen aufgrund der Tatsache ein Anrecht haben, dass sie ihren Geschäftssitz oder ihre Hauptniederlassung in England unterhalten.

04/93 LSW487

NACHTRAG ZUM AUSSCHLUSS VON KRIEG UND TERRORISMUS

Ungeachtet aller gegenteiligen Bestimmungen in dieser Versicherung oder irgendeinem Nachtrag dazu gilt vereinbart, dass unter der vorliegenden Versicherung Verluste, Schäden, Kosten oder Aufwendungen jeglicher Art ausgeschlossen sind, welche direkt oder indirekt verursacht werden durch oder sich ergeben aus oder in Verbindung mit irgendeinen/m der nachstehenden Umstände, ungeachtet einer jeden anderen Ursache oder eines jeden anderen Ereignisses, die/das gleichzeitig oder in anderer Aufeinanderfolge zu dem Schaden beiträat:

- (1) Krieg, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde, Feindseligkeiten oder kriegsähnliche Operationen (ungeachtet, ob Krieg erklärt wurde oder nicht), Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufruhr, Bürgerunruhen, welche das Ausmaß eines Volksaufstandes annehmen oder sich zu einem solchen auswachsen, oder militärische bzw. widerrechtliche Machtergreifung; oder
- [2] jede terroristische Handlung.

 Zum Zwecke dieses Nachtrages definiert sich eine terroristische Handlung als eine Handlung, wobei unter anderem die Anwendung und/oder Androhung von Zwang oder Gewalt eingeschlossen gilt, von seiten irgendeiner Person oder Personengruppe(n), ungeachtet ob diese die Handlung alleine oder im Auftrag oder in Verbindung mit irgendeiner (irgendwelchen) Organisation(en) oder Regierung(en) begeht, und ob sie für politische, religiöse, ideologische oder ähnliche Ziele handelt. Dies schließt auch die Absicht mit ein, Einfluss auf irgendeine Regierung auszuüben und/oder die Öffentlichkeit oder einen Teil der Öffentlichkeit in Angst und Schrecken zu versetzen.

Dieser Nachtrag enthält auch einen Ausschluss für Verluste, Schäden, Kosten oder Aufwendungen jeglicher Art, welche direkt oder indirekt verursacht werden durch oder sich ergeben aus oder in Verbindung mit irgendwelchen Maßnahmen, die zur Kontrolle, Vorbeugung oder Bekämpfung eines der oben unter (1) und (2) beschriebenen Umstände ergriffen werden oder irgendwie damit in Verbindung stehen.

Sollten die Versicherer behaupten, dass irgendwelche Verluste, Schäden, Kosten oder Aufwendungen nicht unter dieser Versicherung gedeckt sind, so liegt die Beweislast für das Gegenteil bei dem Versicherungsnehmer.

Sollte sich herausstellen, dass irgendein Teil dieses Nachtrages unwirksam oder nicht vollstreckbar ist, so bleibt der Rest vollständig in Kraft und wirksam.

Ausschlussklausel hinsichtlich radioaktiver Verseuchung sowie explosiver nuklearer Verbindungen

(genehmigt durch die Lloyd's Underwriters' Non-Marine Association)

Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

- (a) Sachschäden aller Art sowie daraus entstehende Verluste, Aufwendungen und Folgeschäden.
- (b) die gesetzliche Haftpflicht, gleich welcher Art,

die direkt oder indirekt, ganz oder teilweise verursacht werden oder entstehen durch

- ionisierende Strahlen oder radioaktive Verseuchung durch nukleare Brennstoffe oder nukleare Abfälle aus der Verbrennung nuklearer Brennstoffe;
- (ii) die radioaktiven, giftigen, explosiven oder anderen gef\u00e4hrlichen Eigenschaften irgendeiner explosiven nuklearen Verbindung oder eines nuklearen Bestandteils davon.

4.4.68 NMA 1622